



Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH
[REDACTED]
Heilbronner Str. 51-55
70173 Stuttgart

Nur per E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.14.03.02/22-017

☎ 0228
14-[REDACTED]
oder 14-0

Bonn
13.01.2023

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke Heilbronn 5 (BNA0432) und Heilbronn 6 (BNA043)

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55, 70191 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beteiligung

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene -

wegen

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke Heilbronn 5 (BNA0432) und Heilbronn 6 (BNA043)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 13.01.2023 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung der Kraftwerksblöcke Heilbronn 5 und 6 als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 EnWG wird vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2025 genehmigt.

Gründe:

I.

Die Steinkohleblöcke Heilbronn 5 und 6, die jeweils über eine Netto-Nennleistung von 125 MW verfügen, sind seit dem Jahr 2015 Teil der Netzreserve. Der aktuelle Genehmigungszeitraum der Systemrelevanzausweisung für beide Anlagen endet am 31.03.2023. Mit Schreiben vom 19.09.2022, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tag, erklärte die Antragstellerin, die Systemrelevanz der beiden Anlage bestehe auch nach Ablauf des 31.03.2023 fort und beantragte bei der Bundesnetzagentur, die Systemrelevanzausweisung bis zum Ablauf des 31.03.2025 zu genehmigen. Die Antragstellerin begründete ihre Systemrelevanzausweisung damit, dass die beiden Kraftwerksblöcke jeweils in der bedarfsdimensionierenden Grenzsituation des Betrachtungszeitraums 2024/2025 gemäß der Systemanalyse 2020 sowie des Betrachtungszeitraums 2023/2024 gemäß der Systemanalyse 2022 zum Redispatch angefordert worden seien.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

Mit Schreiben vom 12.10.2022 gab die Bundesnetzagentur der Beigeladenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Antwortschreiben vom 04.11.2022 erklärte die Beigeladene, dass die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung unter einer auflösenden Bedingung zu erteilen sei. Die Genehmigung der Systemrelevanz ende, sobald die Beigeladene die verbindliche Erklärung abgebe, dass infolge des technischen Zustands der Anlagen oder infolge fehlenden qualifizierten Personals die beiden Blöcke wegen technischer oder personeller Unmöglichkeit nicht mehr weiterbetrieben werden dürften. Sollte die tatsächliche Unmöglichkeit des Weiterbetriebs aus technischen oder personellen Gründen vor dem 31.03.2025 eintreten, so werde die Beigeladene nach Bekanntwerden des Sachverhalts unverzüglich die Antragstellerin und die Bundesnetzagentur hierüber informieren und begründen, woraus sich die Unmöglichkeit ergebe.

Hilfsweise bittet die Beigeladende, dass die Bundesnetzagentur die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung widerruft, sobald sie, die Beigeladene, über die Unmöglichkeit des Weiterbetriebs informiert habe. In ihrem Schreiben vom 12.10.2022 verweist die Beigeladene auf ihre Schreiben vom 13.07.2021 sowie vom 31.05.2022, in welchen sie zum personellen und technischen Zustand der beiden Blöcke bereits vorgetragen hat.

Die Beigeladene gibt in ihrer Stellungnahme zudem eine Reihe von Hinweisen zur technischen und personellen Situation hinsichtlich der Kraftwerksblöcke Heilbronn 5 und 6. So sei aktuell noch ausreichend Personal mit den besonders kritischen Qualifikationen Elektrofachkraft, Meister und Blockmeister am Standort vorhanden. Durch Fluktuation und Vorruhestand könnten sich jedoch kurzfristig wieder Lücken im Personalbestand ergeben, die eine Verringerung des Services-Levels nach sich zögen, wenn kein gleichwertig qualifiziertes Ersatzpersonal gewonnen werden könne. Eine große Zahl von Personalabgängen in den Jahren 2021/2022 am Kraftwerksstandort habe zwar durch die Übernahme zahlreicher Auszubildender kompensiert werden können. Dieser Personenkreis sei indes aktuell noch nicht vollständig einsatzfähig, da zunächst noch bestimmte Qualifikationen erworben werden müssten. Jedenfalls könne ab dem Jahr 2024 eine Stilllegung der beiden Kraftwerksblöcke infolge fehlenden Personals nicht mehr vollständig ausgeschlossen werden. Eine genauere Prognose sei aktuell nicht möglich, da Mitarbeiter bis zu zwei Jahre vor ihrem Renteneintrittsalter in Vorruhestand oder Altersteilzeit gehen könnten und noch unklar sei, ob und in welchem Umfang einzelne Beschäftigte hiervon Gebrauch machen.

Hinsichtlich des technischen Zustands der beiden Kraftwerksblöcke führt die Beigeladene aus, dass unter günstigen Umstände ein Weiterbetrieb der Kraftwerksblöcke bis März 2025 möglich sei. Sollten allerdings an Bauteilen der Anlagen sicherheitskritische Mängel auftreten, seien die Blöcke vorzeitig außer Betrieb zu nehmen, wenn ein Weiterbetrieb nicht mehr verantwortbar sei. In einem kritischen Zustand befänden sich insbesondere das MD-Gehäuse der Dampfturbine 6, die HD-Vorwärmer im Speisewassersystem, sonstige dickwandige Bauteile im Wasser-Dampf-System sowie die Leitechnik. Die Lieferzeit eines neuen Turbinengehäuses betrage laut Herstellerfirma zwischen zwei und drei Jahren. Eine Neuanschaffung sei nicht mehr lohnenswert angesichts des Personalengpasses und des am Standort geplanten Neubauvorhabens Heilbronn 8. Vor dem Hintergrund der häufigen Einsätze von Heilbronn 5 und 6 im Rahmen der Netzreserve wird gegenwärtig eine Untersuchung der Restlebensdauer der dickwandigen Anlagenteile vorbereitet, die im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen sein soll. Im positiven Fall kann das Ergebnis dieser Untersuchung lauten, dass ein Weiterbetrieb der beiden Blöcke bis zum 31.03.2025 möglich sei. Sollte die Untersuchung ergeben, dass Mängel an den dickwandigen Anlageteilen existieren oder sollte die Untersuchung infolge fehlender Kapazitäten entsprechend qualifizierter Gutachter ausfallen oder sich verzögern, sei eine vorübergehende oder endgültige Stilllegung beider Blöcke nicht auszuschließen.

Wegen weitere Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke 5 und 6 am Standort Heilbronn, beginnend ab dem 01.04.2023 bis zum Ablauf des 31.03.2025, ist stattzugeben. Der zulässige Antrag ist auch begründet, da die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 13b Abs. 5 S.4, 13b Abs. 2 S. 2 EnWG vorliegen.

1.

Die Kraftwerksblöcke sind systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG, da der Wegfall der Erzeugungsleistung beider Anlagen infolge der am 31.03.2023 ablaufenden aktuellen Genehmigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt und diese Gefährdung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

a)

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge des Wegfalls des Stilllegungsverbots ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlagen in besonderen Netzsituationen zu besorgen ist, dass die Netzstabilität durch die ÜNB nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Dies stellt eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar.

Aus den Systemanalysen der ÜNB für die Jahre 2020 und 2022, die gemäß § 13b Abs. 2 S. 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von zur Stilllegung angezeigten Anlagen herangezogen werden können, geht hervor, dass infolge einer Nichtverfügbarkeit der Kraftwerksleistung und der hierdurch verursachten Reduzierung der verfügbaren Redispatch-Leistung, die insgesamt noch verbleibende Redispatch-Leistung nicht mehr ausreicht, um das Übertragungsnetz in den beobachteten besonders kritischen Netzsituationen (sog. bedarfsdimensionierender Netznutzungsfall) unter Einhaltung des (n-1)-Sicherheitsstandards zu betreiben¹.

b)

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass die Stilllegung der beiden Blöcke am Kraftwerksstandort Heilbronn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der beiden Anlagen und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit

¹ Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber 2020, S. 145; Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber 2022, S. 181.

zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Im Fall eines unkontrollierten weiträumigen Netzzusammenbruchs und aufgrund des benötigten Zeitraums zur Wiederherstellung der Elektrizitätsversorgung ist zu erwarten, dass Leben und Gesundheit einer Vielzahl an Menschen beeinträchtigt wird.

c)

Nicht gefolgt wird der Forderung der Beigeladenen, die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung vor dem Hintergrund des möglicherweise kritischen technischen Zustands der Anlage, insbesondere der dickwandigen Bauteile des Wasser-Dampf-Systems sowie der Unsicherheit über die künftige Personalausstattung der Anlage unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass ein Weiterbetrieb der Anlage technisch oder personell unmöglich ist. Dies gilt ebenso hinsichtlich der hilfsweise erhobenen Forderung der Beigeladenen, die Genehmigung der Systemrelevanz unter den Widerrufsvorbehalt einer technischen oder personellen Unmöglichkeit des Betriebs der Anlage zu stellen.

Die Verbindung der Genehmigungsentscheidung mit einer Nebenbestimmung ist vorliegend nicht angezeigt, da kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Frage nach der Systemrelevanz der Anlagen, die allein Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist, und den Umständen besteht, die von der Beigeladenen geltend gemacht werden. Selbst wenn während des genehmigten Ausweisungszeitraums zu wenig Personal zum Weiterbetrieb der Anlage verfügbar wäre oder der technische Zustand einen Weiterbetrieb nicht erlaubte, würde dies nicht dazu führen, dass die Voraussetzung der Systemrelevanz der Anlage entfällt.

2.

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 S. 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

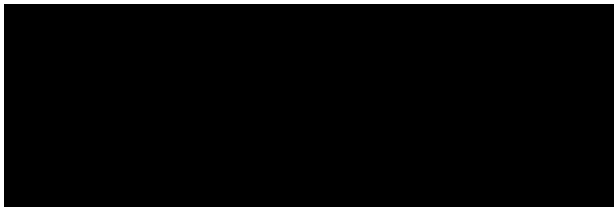
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 13.01.2023

Im Auftrag



(Leiterin Referat Versorgungssicherheit Strom)